VERORDNUNG (EWG) Nr. 1011/70 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1970

über gewisse Qualitätsanforderungen bei Grütze und Grieß von Mais, die von der Brauereiindustrie in der Gemeinschaft verwendet werden sollen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 (2), insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf die Verordnung Nr. 367/67/EWG des Rates (3), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 852/67/EWG vom 14. November 1967 (4), über die Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung von Grob- und Feingrieß von Mais und für Bruchreis, die in der Brauereiindustrie Verwendung finden, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die Erzeugung von Grütze und Grieß von Mais werden Erstattungen gewährt, soweit diese Erzeugnisse von der Brauereiindustrie in der Gemeinschaft verwendet werden.

Die besonderen Merkmale und insbesondere die Qualitäts- und Reinheitskriterien, denen die Erzeugnisse entsprechen müssen, sind genau anzugeben, damit die Erstattung nicht unberechtigterweise für ein Erzeugnis gewährt wird, das Grütze und Grieß von Mais ähnlich ist, jedoch in Wirklichkeit ein Gemisch aus diesen und anderen Erzeugnissen ist, wie beispielsweise Mehl oder Getreidestärke ; gleichzeitig soll hierdurch eine einheitliche Gewährung der Erstattung in der Gemeinschaft sichergestellt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Um in den Genuß der Erstattung für die Erzeugung von Mais zu gelangen, der in der Maisindustrie zur Herstellung von Grütze und Grieß verwendet wird, die für die Brauereiindustrie bestimmt sind, muß Grütze und Grieß aus Mais die in Artikel 2 und 3 genannten Merkmale aufweisen.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung gelten als Grütze und Grieß die bei der Vermahlung von Maiskörnern gewonnenen Erzeugnisse. Diese haben die Form von körnigen, nicht abgeschliffenen Bruchstücken des Mehlkörpers und weisen eine gleichmäßige Körnung für mindestens 70 v.H. der Erzeugnisse auf.

Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 3 dürfen in Grütze und Grieß nur die beim normalen Mahlvorgang anfallenden und keine davon verschiedenen Erzeugnisse, wie Stärke, hitzegewandelte Stärke, Quellmehl oder ähnliche Erzeugnisse, enthalten sein.

Artikel 3

Grütze und Grieß

1. müssen einen Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und einen Gehalt an Rohstoffen, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger haben ;
2. müssen 30 oder weniger Gewichtshundertteile haben, die durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 315 Mikron gehen,
3. müssen weniger als 5 Gewichtshundertteile von Erzeugnissen haben, die durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 150 Mikron gehen.

Artikel 4

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Kontrollen und Analysen werden der Kommission von jedem Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung mitgeteilt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1970

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.
(3) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 36.
(4) ABl. Nr. 278 vom 17. 11. 1967, S. 1.